- 44. 1. Kann am Frachtgut Eigentum durch Abtretung des dinglichen Herausgabeanspruchs unter Abergabe des an Order lautenben, nicht indossierten Labescheins übertragen werden?
- 2. Steht dem Erwerb des Eigentums durch Übergabe des Frachtgutes die Kenntnis des Erwerbers vom Borhandensein eines nicht vorgelegten Ladescheins entgegen?

HB. §§ 450, 366. Binnenschiffahrtsges. §§ 72, 26. BGB. §§ 931, 932.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 8. Dezember 1927 i. S. Rh. E.- u. M.-G.m.b.H. (Bekl.) w. B. S. & Co. (M.). VI 108/27.

I. Landgericht Düsselborf.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte hatte von der Firma St. & Cv. in D. die schwimmende Ladung des Kahnes Noord Beeveland, bestehend in Schrott, gekauft. Die Berkäuferin hatte ührerseits die Ware von N. B. P. in Amsterdam gekaust und das von dem Schisser V. in holländischer Sprache ausgestellte Binnenschisssandssends eingeköst, den sie von der Beklagten im voraus erhalten hatte. Als die Ladung in D. ankam, wurde sie, ohne daß das Konnossenent zur Stelle war, von der Speditionssirma C. & A. gelöscht und der Beklagten zugesührt, welche die Ware mit ihren Beständen vermischte und verarbeitete.

Unter Vorlegung des Konnossements erhebt die Mägerin Anspruch aus ungerechtsertigter Bereicherung und unerlaubter Hand-lung mit der Behauptung, daß sie Eigentümerin der Ware gewesen sei; denn diese sei ihr von der Firma St. & Co. durch Übergade des Konnossements zur Sicherheit für ein gewährtes Darlehen bereits vor der Löschung übereignet worden. Die Beklagte habe gewußt, daß das Konnossement sich im Besitz der Kägerin besinde; dennoch hätten Angestellte der Beklagten und die von der Beklagten beauftragte Speditionssirma C. & A. die Bedenken des Schiffers, der mehrmals Vorlegung des Konnossements verlangt habe, zu zerstreuen gewußt. Sie verlangt 17000 RM nebst Zinsen.

Die Beklagte bestreitet die behauptete Sicherheitsübereignung oder doch ihre Ernsulichkeit. Sie will an der Ware schon vor der

Verarbeitung Eigentum erworben haben. Nach ihrer Behauptung hat bei der Übergabe ber Ware an sie das Konnossement zur Verfügung von St. & Co. gestanden und die Klägerin die Übergabe gestattet. Sie will vom Verbleib des Konnossements nichts gewußt und auch in früheren Fällen die Konnossemente niemals zu Gesicht bekommen haben, da St. & Co. ihr die Lieferanten nicht habe bekannt geben wollen. Sie will auch den Schiffer nicht beeinslußt haben und bestreitet, daß C. & A. von ihr beaustragt worden seien; diese Firma sei vielmehr Beaustragte von St. & Co. gewesen. Bei dieser Sachlage meint sie sich zum mindesten aus Gigentumserwerb kraft guten Glaubens berusen zu können.

Das Landgericht hat dem Magantrag entsprochen, das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen, indem es den Magegrund der ungerechtfertigten Bereicherung als durchgreisend ansieht und den der unerlaubten Handlung dahingestellt läßt. Die Redision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

## Grunde:

Die Rilgen der Revision sind nicht begrundet.

1. Das Konnossement, nach dem Sprachgebrauch der deutschen Gesetzebung ein Ladeschein (vgl. §§ 642sig., 363 Abs. 2, §§ 444sig. HBB., § 16 Abs. 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes), ist in Holland von einem holländischen Schiffer in holländischer Sprache ausgestellt und unterliegt daher unzweiselhaft dem holländischen Recht. Für den vorliegenden Rechtsstreit kommt aber das Konnossement nur insoweit in Betracht, als die Klägerin mit dessen Hife Eigentum an der Schiffsladung erworden haben will und als das Vorhandensein des Konnossements den Eigentumserwerd der Beklagten gehindert haben soll. Für den Erwerd von dinglichen Rechten gilt aber das Recht der belegenen Sache (RGU. vom 30. November 1923 VII 186/23). Da sich die Ladung in Düsseldorf befand, hat das Berufungsgericht mit Recht deutsches Kecht angewendet.

2. Das Konnossement lautet: ..., op aanwijzing aan Firma St. & Co. D. Order Firma H. M. Speditions D.-R... "Heernach sollte die Firma St. & Co. Empfangsberechtigte sein, auf ihre Unweisung aber die Ladung von der Speditionssirma M. gelöscht werden (Meldeadresse im Sinne des § 72 Abs. 3 BSch.). Lettere Firma hat unstreitig die Löschung nicht vorgenommen, das Schiff wurde vielmehr von D.-R. nach D. zu der Speditionssirma C. & A. geschickt. Das Konnossement ist nach der Feststellung des Berufungsgerichts weder der einen noch der anderen Speditionssirma zugegangen, sondern von St. & Co., die es eingelöst hatten, der Rlägerin unmittelbar übergeben worden. Hiernach stehen der Annahme, daß St. & Co. bei dieser Übergabe verfügungsberechtigt über das Konnossement und gemäß § 450 HB., § 26 BSch. Eigentümerin der Ladung waren, keine Bedenken entgegen; solche sind von der Revision auch nicht geltend gemacht worden.

3. Das Berufungsgericht hat nun angenommen, daß die Mägerin durch Abtretung des Herausgabeanspruchs, verbunden mit der Übergabe des Konnossements. Eigentümerin der Ladung vor ber Loschung geworden sei, und zwar zur Sicherung eines Kredits von 30000 RM, den sie St. & Co. gewährt hatte. Die Revision bezweifelt, daß auf diesem Wege das Gigentum an einem, wie es hier unstreitig der Fall ist, an Order lautenden Konnossement ober Labeschein (§ 363 Abs. 2 HBB.) und an der Ladung habe übertragen werden können. Dieses Bedenken ist unbegründet. Ebenso wie es anerkannten Rechtens ist, das die Rechte aus einem Wechsel durch Abtretung, verbunden mit der Ubergabe bes Bapiers, übertragen werben können (vgl. Staub.Stranz WD. Anm. 9 zu Art. 9 nebst Nachweisungen), gilt bas gleiche auch für die an Order lautenden Konnossemente und Labescheine. wenn auch auf diesem Wege - im Gegensatz zu der Rechtsübertragung mittels Indossaments — die in §§ 364, 365 HB. vorgesehene Beschränkung der Einwendungen des Schuldners nicht herbeigeführt wird. Die Andossierung ist nicht der einzige Weg, um die in jenen Papieren verbrieften Forderungsrechte auf einen anberen zu übertragen; gemäß der allgemeinen, durch § 363 Abs. 2 HB. nicht ausgeschlossenen Vorschrift des § 398 BGB. genügt vielmehr wie beim Wechsel die formlose Abtretung dann, wenn mit ihr die Übergabe des Papiers verbunden wird (Staub-Könige 56B. Anm. 13 gu § 364, Anm. 10 unter 3b gu § 365). Es ist freilich zuzugeben, daß sich auf diese Weise der dingliche Rechtserwerb an der Ladung nicht gemäß § 450 HGB., §§ 72 Abs. 1, 26 BSchG. vollzieht; denn nach diesen Vorschriften hat die Übergabe des Ladescheins nur dann dieselben dinglichen Wirkungen wie die Übergabe bes Gutes, wenn die Ubergabe des Ladescheins an denjenigen erfolgt, der durch den Schein zur Empfangnahme des Gutes legiti-

miert wird. Hiernach hatten zwar St. & Co. das Eigentum an der Ladung nach jenen Vorschriften erworben, bagegen kann sich die Alägerin für ihren Eigentumserwerb nicht auf sie berufen; benn sie war im Labeschein nicht benannt, insbesondere fehlte ein Blankoinbossament oder ein auf die Rlägerin lautendes Indossament der Firma St. & Co. Nimmt man aber an, daß die Rechte aus dem Ladeschein durch Abtretung in Verbindung mit der Übergabe bes Papiers übertragen werden können, so ist auch die weitere Unnahme gerechtfertigt, daß außer dem Wege des § 450 HB. ein Eigentumserwerb am Frachtgut rechtlich möglich ist, der sich durch Abtretung des dinglichen Herausgabeansprucks (§ 931 BGB.), verbunden mit der Übergabe des nicht (ober nicht richtig) indossierten Labelcheins, vollzieht (Staub-Könige a. a. D. Anm. 10 unter 30 gu § 365, Mittelftein Binnenschiffahrterecht 2. Aufl. Bb. 1 S. 307, val. auch RGU, vom 14. Mai 1924 I 295/23). Denn ein Grundsak, wonach die ausschließliche Möglichkeit der Übertragung des Eigentums an der Ladung in der Begebung des indossierten Labescheins liegt, ist weber aus § 450 HB. noch aus sonstigen gesetzlichen Vorschriften abzuleiten. Naben § 450 gilt vielmehr die allgemeine Vorschrift des § 931 BGB., die es den Parteien gestattet, burch Abtretung des Herausgabeanspruchs unter Übergabe bes Papiers das Eigentum am Frachtgut zu übertragen, wenn auch mit wesentlich schwächerer Wirkung als auf Grund einer Übergabe bes indossierten Labescheins-(Staub-Könige a.a. O.). besondere tritt eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit nicht ein, da Rechte Dritter aus dem Papier bei fehlender Übergabe des Labescheins an sie regelmäßig nicht in Frage kommen können.

Daß im vorliegenden Falle St. & Co. einen dinglichen Herausgabeanspruch und zwar gegen den Schiffer hatten, ergibt sich aus ihrem Eigentumserwerd; sie waren mittelbare, der Schiffer unmittelbarer Besitzer. Sie konnten daher ihr Sigentum durch Abtretung des Herausgabeanspruchs unter Übergade des Ladescheins übertragen, und das Berufungsgericht hat den Vorgang zwischen ihnen und der Mägerin so gedeutet, daß darin diese Form der Sigentumsübertragung gelegen habe. Damit ist nicht, wie die Redisson meint, der Verhandlungsgrundsat verletzt; denn die rechtliche Deutung des Vorgangs war Sache des Gerichts. Wit dem Sake, daß in der ersichtlich vorhandenen Einigung über den Sigentums-

übergang nach ber Ansicht ber bamaligen Bertragsparteien bie Abtretung des Herausgabeanspruchs nach § 931 BGB. enthalten gewesen sei, will das Berufungsgericht offenbar nur sagen, daß neben dem, was hier geschehen sei, eine besondere Abtretungserklärung entbehrlich war, weil sie sich aus den Umständen von selbst ergab. Aus dem Ausdrud "hinterlegung" im Schreiben der Rlägerin vom 24. Juni 1925 brauchte der Berufungsrichter nicht, wie die Revision will, zu schließen, daß eine Übereignung zur Sicherheit, wie das Gericht sie nach dem übrigen Beweisergebnis als erwiesen angesehen hat, nicht stattgefunden habe. Das Berufungsgericht hat auch die Beweislast nicht verkannt; der von der Revision beanstandete Sat des Urteils, die Beklagte habe die — durch die vorher gewürdigte Beweisaufnahme erwiesene — Behauptung der Rlägerin nicht enkkräftet, daß ihr die Ware zur Sicherung ihrer Darlebensforderung an St. & Co. übereignet worden sei, soll offenbar nur besagen, daß es der Beklagten nicht gelungen sei, den von ihr behaupteten Mangel der Ernstlichkeit des Geschäfts zu beweisen.

4. Einen Eigentumserwerb der Beklagten durch Empfangnahme der Ladung hat das Berufungsgericht wegen Bösgläubigkeit der Beklagten verneint. Die grobe Fahrlässigfeit der Beklagten (§ 932 Mj. 2 BBB.) hat es barin gefunden, daß sie vom Vorhandensein eines Konnossements gewußt, sich aber um seinen Verbleib nicht gekummert habe, obwohl ihr als einer Großfirma die Bebeutung bes Labescheins bekannt gewesen sei. Ein Rechtsirrtum liegt hierbei nicht vor. Nicht klar ist allerdings, welche vertretungsberechtigten Angestellten der Beklagten der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit treffen soll; insbesondere ist nicht festgestellt, ob der. im Urteil erwähnte "Meister" vertretungsberechtigt war. Aber das Urteil wird in diesem Punkte schon durch die Feststellung getragen, daß die Firma C. & A. von der Beklagten mit der Empfangnahme bes Gutes beauftragt war und sie babei vertreten hat und daß biese Speditionsfirma in grobfahrlässiger Weise auf den Schiffer eingewirkt hat, damit er trop Fehlens des Ladescheins die Löschung der Ladung gestatte. Der Beklagten ist mit Recht der bose Glaube ihrer Bertreterin zur Last gelegt worden (§ 166 BBB.). Daß das angesochtene Urteil die Anforderungen an die Sorgsaltspflicht (§ 276 BGB.) überspannt hätte, kann der Revision nicht zugegeben werden. Labeschein und Konnossement würden ihren Wert im Handelsberkehr zu einem erheblichen Teil einbüßen, wenn man unter den vorliegenden Umständen eine grobe Fahrlässeit der Vertreterin der Beklagten verneinen und einen gutgläubigen Eigentumserwerb der Beklagten annehmen wollte. Bei dieser Sachlage kann es dahingestellt bleiben, ob überhaupt und unter welchen Voraussetzungen ein Sigentumserwerd der Beklagten kraft guten Glaubens in der Weise denkbar gewesen wäre, daß sie etwa trok mangelnder Vorlegung des ausgestellten Ladescheins in dem Schiffer den Vertreter des Versügungsberechtigten gesehen und daß sich der Erwerd nach § 932 BGB. in Verdindung mit § 366 HGB. (§ 934 BGB. läme mangels Abtretung des Herausgabeauspruchs durch die Firma St. & Co. an die Beklagte nicht in Frage) vollzogen hätte (vgl. Staub-Könige a. a. D. Anm. 10 unter 32 zu § 365), wie die Revision auszusühren bersucht hat.